

Fügen wir hinzu, dass die Böhmen im zweiten Teile 'Boemani' (846. 848. 849. 856. 857), im dritten aber 'Behemi' (869 dreimal, 871 zweimal, 872. 874 und 880), die Mährer im zweiten Teile (wenigstens in der Hs. 3 und ihren Verwandten, die hier den älteren Text bieten) 'Sclavi Margenses' (846. 855. 858. 863), im dritten aber (und in den Hss. 1 und 2 von Anfang an) 'Scl. Marahenses' (871 zweimal, 872 zweimal, 873), die Bulgaren im ersten und zweiten Teile (wieder nur in der Hs. 3 und ihrem Anhang) 'Bulgari' (824. 826. 828. 845. 852 und 863), im dritten aber (und in den Hss. 1 und 2 von Anfang an 'Vulgari' oder) 'Vulgares' (867) genannt werden, so lässt sich doch nicht ernstlich mehr bezweifeln, dass der Verfasser des dritten Teiles mit dem des zweiten nicht identisch ist.

Damit fällt Hellmanns Hypothese (S. 729), dass die Annalen erst in den 70er Jahren angelegt seien; auch entspricht ja seine Behauptung, dass die Jahresberichte an Umfang wüchsen, je mehr sie sich dieser Zeit näherten, gar nicht der Wahrheit. Die Jahresberichte zu 840—842 sind ziemlich lang, die von 843—848 wie die von 838 und 839 sämtlich kurz, 850 und 852 länger als alle vorhergehenden, 851. 853. 854 kurz, auch 855—857 nur von mittlerer Länge, 858 sehr lang, 860—862 kurz, 859 und 863 von mittlerer Länge, ebenso 864—868, von 869 an dagegen alle ziemlich lang. Ich habe dem, was ich N. A. XVII, S. 138—146 ausgeführt habe, nichts Wesentliches hinzuzufügen¹ und bedaure nur, diese Ausführungen nicht sorgfältig genug wieder gelesen zu haben, als ich die Entgegnung an Wibel (N. A. XXVIII, 667) schrieb.

Der Verfasser des zweiten Teiles stellt sich uns, wie wir schon bei der Besprechung des Falles Gottschalk (848) gesehen haben (S. 349), als ein Mann von selbständigem Urteil dar, der die Ansicht der Mehrheit nicht ohne weiteres zu der seinen macht. Dass er auch der Autorität des Papstes die eigene Meinung nicht unbedingt unterordnet, beweist er am Ende von 863, wo er schreibt: 'Qui (der Papst) . . . episcopus deposuit et communione privavit: iuste quidem et canonice, ut scriptis suis ipse testatur, iniuste vero, sicut illi rescriptis et assertionibus firmare conantur. Propterea partis utriusque scriptorum seriem his anna-

1) S. 140, Z. 28 sind dort hinter '20. September' durch Versehen des Setzers die Worte 'der Tod des Kaisers Lothar zu Prüm am 29. September' ausgefallen.